

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1073/2-II/7/89 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Mutterschutzgesetz und das Haus-
besorgergesetz geändert werden
Begutachtungsverfahren

Zl. 31.251/54-V/2/89
vom 2. Mai 1989

An den
Herrn

Präsidenten des
Nationalrates

W i e n

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW
1816

Sachbearbeiter:

Rat Dr. Gotthalseder

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	38 - GE/989
Datum:	- 4. JULI 1989
Verteilt	7789

Sofort

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen, in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom BMAS erstellten und mit Note vom 2. Mai 1989, Zl. 31.251/54-V/2/1989, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz und das Hausbesorgergesetz geändert werden sollen, in 25 - facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlagen: 25 Kopien

29. Juni 1989

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Kotzaurek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1073/2-II/7/89

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Mutterschutzgesetz und das Haus-
besorgergesetz geändert werden
Begutachtungsverfahren
Zl. 31.251/54-V/2/89 vom 2. Mai 1989

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW
1816

Sachbearbeiter:
Rat Dr. Gotthalmseder

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

W i e n

Zur do. Note vom 2. Mai 1989, Zl. 31.251/54-V/2/1989, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung zu nehmen.

Das Bundesministerium für Finanzen verkennt nicht die Bemühungen um eine weiterführende Absicherung werdender Mütter. Es befürchtet jedoch, daß das Ausmaß der beabsichtigten Sonderstellung nachteilige Auswirkungen auf die Neigung zum Abschluß von Beschäftigungsverhältnissen mit weiblichen Dienstnehmern haben könnte.

Zu zwei Punkten des Entwurfes müssen allerdings schwerwiegende Bedenken deponiert werden:

Zum einen betrifft dies die Ziffer 7 (§ 10 a), die nicht nur die Dispositionsmöglichkeit der Dienstgeber, somit auch die des Bundes, einschränkt, sondern auch zusätzliche finanzielle Lasten für die Dienstgeber bzw. in den Bereichen Wochengeld und Karenzurlaubsgeld bedingen würde.

Zum anderen die Z 9 (§ 14 Abs. 1), die zur Folge hätte, daß die Dienstgeber und damit auch der Bund Abgeltungen für nicht erbrachten Dienstleistungen zu erbringen hätten.

Abgesehen davon, daß - entgegen den Haushaltsvorschriften - keine nachvollziehbare Kostenschätzung (- lediglich Betragsangabe von S 20. Mio Mehr-

./.

- 2 -

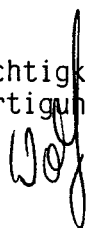
aufwand-) beigeschlossen wurde, erscheinen Verbesserungs novellen, die Budgetentlastungen konterkarieren und Flexibilisierung erschweren, in Zeiten der Budgetkonsolidierung unangebracht.

29. Juni 1989

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Kotzaurek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Wolf', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.